

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 14 (1909-1910)
Heft: 3

Artikel: Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge :
Konferenzarbeit von Frl. B. Bünzli, Delegierte des tit. Schulrates St.
Gallen an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in
Zürich : 31. Aug. bis 12. Sept. 1908 : (Fortsetzung)

Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Ich auch“, sagte Lotti, und beide stiegen aus ihren Betten und schlüpfen hinaus ins Wohnzimmer.

Es war nicht ganz dunkel, das Laternenlicht vom Kornplatz fiel auf den Christbaum, von dem ein feiner Tannenduft ausströmte. Zwischen den Zweigen leuchteten die vergoldeten Nüsse und die kleinen weissen Zuckerherzen. Die feinen Silberfäden, die über den Ästen hingen, zitterten leise. Hoch oben an der Spitze des Christbaumes aber glänzte der grosse Stern.

Marianne und Lotti hielten sich an der Hand.

„Marianne, es ist ganz sicher, dass es ein Christkind gibt. Wer könnte sonst so etwas Wundervolles wie einen Christbaum ausdenken!“

„Kinder, Kinder!“ rief jetzt auf einmal Mama aus ihrem Zimmer. „Meint ihr, ich hätte euch nicht gehört? Seid vernünftig und geht nun schnell in eure warmen Betten!“

Mamas Stimme tönte aber sehr freundlich und fröhlich. Gewiss war Mama einst als Kind auch hinausgehuscht ins Weihnachtszimmer um zu sehen, wie schön und geheimnisvoll der Christbaum bei Nacht sei.

Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge.

Konferenzarbeit von Frl. *B. Bünzli*, Delegierte des tit. Schulrates St. Gallen an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich. 31. Aug. bis 12. Sept. 1908.

(Fortsetzung.)

4. Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutzbestrebungen als Prophylaxis des Kinderschutzes. Die Mehrbelastung der berufstätigen Frau durch die Mutterschaft erfordert geeignete gesetzgeberische Bestimmungen:

- a) Arbeiterinnenschutzgesetzgebung;
- b) Mutterschaftsversicherung für eheliche und aussereheliche Kinder; Mutter- und Säuglingsheime.

Frl. *A. Schreiber* von Berlin hielt über dieses Thema eines der interessantesten und sozial tiefst empfundenen Referate des Jugendfürsorgekurses.¹ Mit dem Motto: „Gleiche Pflichten ohne gleiche Rechte, das ist Tyrannei“, tritt die Frauenbewegung in vielen Ländern für die Gleichberechtigung des weiblichen Staatsbürgers ein, der ja dieselben Pflichten wie der männliche Staatsbürger erfüllt. Eine Mehrbelastung von Pflichten erfordert aber auch ein Mehr von Rechten oder besondern Vorkehrungen, welche die Mehrbelastung aufheben. Für das weibliche Geschlecht besteht nun diese Mehrbelastung: die Mutterschaftsleistung der Frau. Unsere Gesetzgebung hat also dieser Leistung gegenüber geeignete Bestimmungen zu treffen; sie schützt damit nur das Interesse und das Wohl der Gesamtheit. Ein erheblicher Teil des Mutter- und Kinderschutzes fällt unter den Begriff der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung. Das unablässige Anwachsen der Frauenarbeit beweist zur Genüge, dass wir in einer Entwicklung stehen, deren Rad unmöglich zurückgeschraubt werden kann. Die Versuche, der Erwerbstätigkeit der Frauen entgegenzuarbeiten, erscheinen gegenüber den mächtigen

¹ Schreiber: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 77.

wirtschaftlichen und sozialpsychologischen Triebfedern der Frauenarbeit ebenso machtlos wie unlogisch. Und darum ist das Problem, dessen Lösung unserer Zeit vorbehalten bleibt, die Vereinigung von Mutterschaft und Beruf, der Aufbau eines Familienlebens auf völlig neuer Basis. Etwa 7 Millionen Frauen sind in Deutschland hauptberuflich erwerbstätig, was den Schluss nach sich zieht, dass zum allergrössten Teil das kommende Geschlecht in der verschiedensten Weise den Einfluss der mütterlichen Erwerbsarbeit zu empfinden haben wird. Ich muss gestehen, ein Idealzustand wird das nicht sein. Wer aber die historische Entwicklung des Kapitalismus kennt, der den Todeskampf der alten Produktionsweise mit den entsetzlichsten Zuckungen heraufbeschwor, aus Maschinen wie Menschen alle Kräfte zu seiner Machtstellung schlug, Mutter und Kind der Familie entriss und ein modernes, elendes Proletariat schuf, der wird auch die Machtlosigkeit einsehen, von heute auf morgen den Stand dieser ehernen Feste zu erschüttern und damit auch der Familie die Mutter zurückzugeben. Wir müssen darum jede Mutterschaft, die aus unabwendbaren Gründen Kraft und Gesundheit der Frau kostet, ohne dem Staat und der Familie lebenskräftigen, gesunden Menschenzuwachs zu bringen, schützen.

„Selber die Kirche, die göttliche, stellt nichts Schöneres auf den himmlischen Thron; Höheres bildet selber die Kunst nicht, die göttlich geborene, als die Mutter mit ihrem Sohn.“

Dichter und bildende Künstler haben das Verhältnis zwischen Mutter und Kind verherrlicht, in Madonnenbildern ist es vergöttlicht worden — aber wie sieht es zum Teile in Wirklichkeit aus! — Auf der einen Seite sehen wir die schon geschilderten unverheirateten Mütter, die in Schmach und Elend ihren Kindern das Leben geben, um später der Prostitution anheimzufallen oder als Selbstmörderinnen zu enden. Wir sehen Frauen, die durch Scham oder bittere Not gezwungen, zu Mördern ihrer Kinder werden oder genötigt sind, sie einer Pflege zu überweisen, die nichts weiteres als ein langsames Morden bedeutet. Auf der andern Seite die weit grössere Zahl von verheirateten, arbeitenden Frauen, welche sich selber und die noch ungeborenen Kinder durch ihre Fabrikarbeit schädigen. Sie können ihre Kinder weder stillen noch hüten, noch erziehen, und da ist es kein Wunder, wenn die Kleinen schon oft in Kinderjahren zu Verbrechern werden. Die Gesellschaft gestattet in ihren industriellen Betrieben einen Massenmord am keimenden Leben; in verschiedenen weiblichen Berufsarten weist die Statistik Fehlgeburten auf, welche sich bis auf 58% steigern. Es sollten deshalb von Gesetzes wegen der Frau diejenigen Berufsarten entzogen werden, welche in solch furchtbarer Weise ihre Mutterschaft schädigen. Weiterhin wird letztere bedroht durch die unzureichende Wöchnerinnenpflege, durch Missstände im Hebammenberuf, welche ebenfalls eingehender Reform bedürfen. Trotz aller Fortschritte der Wissenschaft geht noch immer ein grosses Sterben durch die Reihen der Mütter und gibt so viele Familien der Verwahrlosung, dem Elend anheim. Ein Schwangerschutzgesetz sollte sich auf alle Kreise Erwerbstätiger, auf das Gesinde, die Land- und Fabrikarbeiterinnen und das kaufmännische Personal erstrecken.

In jüngster Zeit hat sich in den verschiedensten Ländern das zuerst fremdklingende Wort „*Mutterschaftsversicherung*“ eingebürgert. Auch in Deutschland gewinnt der Gedanke, die grosse reichsgesetzliche, soziale Versicherung zur Grundlage der Mutterschaftsversicherung zu machen, immer mehr An-

hänger. Der Schutz der Mutter in der letzten Zeit vor der Geburt des Kindes hat einen unverkennbaren Einfluss auf die Entwicklung und Lebensfähigkeit des Kindes, und nach der Geburt bedeutet jeder einzelne Tag der Stillung an der Mutterbrust eine Erhöhung der Lebenswahrscheinlichkeit, eine Vermehrung seiner Widerstandsfähigkeit und Tüchtigkeit fürs ganze Leben. Man fordert deshalb auf dem Wege der Mutterschaftsversicherung eine zwölfwöchige Ruhepause, sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt. Die Lohnentschädigung soll für diese Zeit gewährleistet sein. Unentgeltliche Behandlung durch Arzt und Hebamme, freie Medikamente, Aufnahme in Kliniken oder Heime und Stillprämien sollten in der Versicherung mit inbegriffen sein. Von grosser Wichtigkeit ist die Einrichtung von Stillstuben in den Fabriken, von Beratungs- und Fürsorgestellen für Mütter und Säuglinge, von Schwangern- und Wöchnerinnenheimen. Es wurde berechnet, dass in Deutschland durch die geschilderte Fürsorge 100,000 Kinderleben gerettet werden könnten. Solange noch so viel wertvolles Leben vernichtet wird, soll man nicht über Geburtenrückgang klagen oder den Neomalthusianismus vom nationalen Gesichtspunkte aus bekämpfen. Mit grosser Wärme und tiefem Verständnis trat die Referentin für die Unterschiedslosigkeit der Mutterschaftsversicherung für eheliche und uneheliche Mütter ein. Eine gute Fürsorge setzt das Verantwortlichkeitsgefühl der illegitimen Mutter nicht herab. Auch hier soll Mutterliebe geweckt und gehegt und das Verantwortlichkeitsgefühl durch Willensbildung und Selbstzucht gestärkt werden. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Wahrheit liefert uns der Kinder- und Mutterschutz in dem sozialpolitisch noch jungen Lande Ungarn. Sein diesbezügliches Gesetz spricht die Ansicht aus: „Es ist ein unethischer, nicht sozialer Schritt, ehelichen oder unehelichen Ursprung zum Ausgangspunkte der Fürsorge zu machen. Jedes Kind hat Anspruch auf Versorgung, als *Recht*, nicht als *Gnade*.“ In 18 grossen Staatsanstalten wird ohne Unterschied jede hilfsbedürftige Mutter mit ihrem Kinde aufgenommen, und die Erfahrung weist nach, welch enges Band fürs künftige Leben durch dieses natürliche Pflegeverhältnis zwischen Mutter und Kind geschaffen wird. Nach längerem Beisammensein wird es der Mutter jedesmal sehr schwer, dasselbe der Armenpflege zu überlassen. Die Feigheit unserer herrschenden sozialen Moral, die nur Gesetz anstatt Ethik als Massstab anlegt, erstickt zum grössten Teile die Liebe der ausserehelichen Mutter zu ihrem Kinde und macht es ihr fast unmöglich, mit demselben zusammenzuleben; überall wird sie verstossen, fast wund gerieben. Sie kennen alle den traurigen Fall jener Frieda Keller, welche von der st. gallischen Justiz zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde. Er hat in den weitesten Kreisen Europas Empörung hervorgerufen und die schärfste Kritik herausgefordert. Forel bemerkt dazu: „Die st. gallische Justiz hat nur ein Mittel, die Sache wieder gut zu machen, nämlich mit der Änderung ihrer Gesetze und der Befreiung des Opfers nicht lange zu warten.“ Im Zeichen echter Menschlichkeit haben sich in den letzten Jahren verschiedene Musteranstalten auf neuem freiem Boden zur Aufnahme illegitimer Mütter und ihrer Kinder gebildet. Ich möchte nur beispielsweise das Mutter- und Säuglingsheim in Berlin nennen, in welchem innert 3½ Jahren nahezu 2000 Mütter Aufnahme, Schutz und liebevolle Behandlung gefunden haben. — Letzten Monat konstituierte sich in Zürich ein Verein für Kinder-, Frauen- und Mutterschutz mit Herrn *H. Hiestand* als Präsident an der Spitze. Eines seiner ersten Ziele bildet die Gründung eines Kinder- und Mutterheims, dessen Erstellung also auch in Zürich als dringendes Bedürfnis empfunden wird. Der Mutterschutz bedeutet einen Kulturfort-

schritt; es ist deshalb unsere Aufgabe, einen Staat zu schaffen, der alle Mütter und Kinder ohne Unterschied schützt, „eine einheitliche Moral zu erkämpfen, gleich für Mann und Frau, mit gleicher Verantwortung für alle gezeugten Kinder, mit gleichen Rechten des Kindes an Vater und Mutter, — einen Staat zu gründen, wo die Harmonie gefunden ist zwischen der Naturbestimmung und den sittlich-sozialen Normen und Einrichtungen.“

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen und Nachrichten.

Vergabung. Von der tit. Familie des verstorbenen Herrn Wilhelm Kaiser, Papeterie en gros in Bern, erhielt unsere Präsidentin in den letzten Tagen eine Bankanweisung von Fr. 1000 für das Schweizerische Lehrerinnenheim. Wenn der Bau des Heims sich auch seiner Vollendung nähert, so lasten stetsfort schwere finanzielle Sorgen auf dem Zentralvorstand. Die unerwartete schöne Gabe wird deshalb den hochherzigen Spendern aufs herzlichste verdankt; sie soll zweckdienliche Verwendung finden.

Für den Zentralvorstand,

Die Präsidentin: *E. Graf.*

Die I. Schriftführerin: *E. Stauffer.*

Geschenke zur Einrichtung des Heims. Von der Sektion Baselland Fr. 40. Von Frl. A. K. in B. Fr. 5.—. Angemeldet wurden: Von den Lehrerinnen in Zofingen 1 Spiegel, von den Lehrerinnen im Toggenburg 1 Küchenuhr, von Herrn Eugen Sutermeister in Bern 5 schöne Bücher, von Frau Grogg-Küenzi in Basel einige Vasen, von Frl. E. Stauffer in Utzenstorf und M. Stauffer in Oberwangen 1 Phantasiestuhl. Bereits eingegangen sind von einigen Lehrerinnen der Neuen Mädchenschule in Bern 1 Sofakissen und 1 gestickte Schlummerrolle.

Für alle diese Gaben dankt recht herzlich

Der Zentralvorstand.

Wunschzettel zur Ausrüstung des Lehrerinnenheims: 1 Tisch, 1 Nachttischli, 1 Waschtisch oder Kommode, 1 Nähmaschine, Spiegel, Klavierstuhl, Notenständer, Phantasieschränken, Phantasiestühle, Pendule und Wanduhr, Etagères, Eckbrettchen, Hausapotheke, Werkzeugschränken, Schlüsselschränken, Wage, (Bureauwage, Küchenwage), Bilder, Kunstgegenstände, Vasen, Nippsachen, Bücher, Schemel, Kissen und Schlummerrollen, Tischdecken, Schreibzeug in die Bibliothek und in das Bureau, Fruchtschalen, Kuchenteller, Tortenschaufeln.

Die Anmeldung für Gaben erbitten wir an die Adresse der ersten Schriftführerin, Effingerstrasse 18, Bern.

Bernischer Lehrerinnenverein. Vor einem Jahr wurde am bernischen Lehrerinnentag die Anregung gemacht, zur Eröffnung des Heims ein Gotten-geschenk zu verabfolgen. Im Herbst hat der Kantonalvorstand die Angelegenheit besprochen, und es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, alle bernischen Sektionen möchten ein gemeinsames Geschenk verabfolgen, und man einigte sich auf die Esszimmereinrichtung. Natürlich wurde jeder Sektion überlassen, in welcher Weise sie ihren Beitrag beschaffen wolle.